

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

11. März 2015

Verordnungen zu einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 haben Sie die Kantone eingeladen, im Rahmen einer Anhörung zur Anpassung von Verordnungen aufgrund einer Änderung des Strassentransportunternehmens- und des Verkehrsstrafrechts Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

1. Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) und Verordnung über die Mitteilung kantonalen Strafentscheide

Zu den vorgeschlagenen Änderungen dieser beiden Verordnungen sind keine Bemerkungen anzubringen. Ihnen wird zugestimmt.

2. Verordnung über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUV)

Zu Art. 6h STUV

Die vorgeschlagene Änderung schafft keinen neuen Straftatbestand, sondern formuliert die Strafbestimmung als selbstständige Strafbestimmung und verzichtet auf den Verweis auf Art. 11 lit. c des Gesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen im Personen- und Güterverkehr (STUG). Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird jedoch die Zuständigkeit für die Strafverfolgung unklar. Gemäss Art. 12 STUG obliegt die Verfolgung von Verstössen gegen Art. 11 STUG dem Bundesamt für Verkehr (BAV) und untersteht dem Verwaltungsstrafrecht (Art. 12 STUG). Diese Zuständigkeitsnorm gilt für Art. 6h STUV nicht mehr. Damit ist offen, ob die Zuständigkeit bei den Kantonen liegt oder ob weiterhin das BAV zuständig sein soll. Der Entwurf ist diesbezüglich nachzubessern.

Sachlich dürfte es Sinn machen, die Kantone als zuständig zu erklären, wenn die polizeilichen Kontrollorgane den Verstoß feststellen. Erfolgt demgegenüber die Feststellung durch Bundesbehörden (Zoll beziehungsweise Grenzwachtkorps), erscheint eine Zuständigkeit des BAV als sinnvoller.

Angesichts des einfachen Sachverhalts ist – bei einer Zuständigkeit der Kantone – zu prüfen, ob eine Erledigung im Ordnungsbussenverfahren angezeigt wäre.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- finanzierung@bav.admin.ch